



**Bezirksregierung Münster**

**Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**Änderungsgenehmigung  
52-500-0912991/0021.U  
G0053/18**

**22.07.2019**

**Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW)  
Anlage zur Vergärung von Bioabfällen  
Estern 41  
48712 Gescher**

**Standort der Anlage:  
Estern 41  
48712 Gescher**

**Änderung der Betriebsweise**



## **Gliederung**

<b>Gliederung</b>	<b>2</b>
<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Umfang der Genehmigung</b>	<b>3</b>
<b>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	<b>5</b>
1. Allgemeine Festsetzungen	5
2. Immissionsschutzrecht	5
3. Abfallrecht	9
4. Baurecht und Brandschutz	
5. Explosionsschutz	9
<b>V. Hinweise</b>	<b>12</b>
1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	12
2. Hinweise zum Baurecht	
<b>VI. Kostenentscheidung</b>	<b>13</b>
<b>VII. Begründung</b>	<b>13</b>
<b>VIII. Ihre Rechte</b>	<b>18</b>
<b>Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>19</b>
<b>Anhang 2. Zugelassene Abfälle</b>	<b>21</b>
<b>Anhang 3. Zitierte Vorschriften</b>	<b>22</b>



## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.10.2018 (Eingang BR MS am 12.10.2018) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG die

### Genehmigung

zur Änderung der Betriebsweise der Anlage zur Vergärung von Bioabfällen (Vergärungsanlage), entsprechend Nr.: 8.6.2.1 der 4. Verordnung zum BImSchG und der Anlage zur Erzeugung von Strom (BHKW), entsprechende Nr.: 1.2.2.2 der 4. Verordnung zum BImSchG, der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW). Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Nordvelen, Flur 1, Flurstück 6 und 284.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

#### Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Anzeige gem. § 15 BImSchG vom 18.12.2006, Az.: 500-0912991/0008.U
- Anzeige gem. § 15 BImSchG vom 16.04.2009, Az.: 500-0912991/0012.U
- Anzeige gem. § 15 BImSchG vom 31.03.2010, Az.: 500-0912991/0013.U
- Anzeige gem. § 15 BImSchG vom 27.10.2017, Az.: 500-0912991/0019.U
  
- Baugenehmigung gem. Bauordnung für das Land NRW - BauO NRW

## II. Umfang der Genehmigung

Genehmigung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Die Kapazität der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist auf 53.700 Tonnen je Jahr begrenzt.

Genehmigung einer Anlage zur Erzeugung von Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt.

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

#### Änderungen:

- a) Erhöhung der Gesamtverarbeitungskapazität
- b) Abfallartenkatalog
- c) Flüssigkeitsbunker
- d) Sozialbereich



- e) Größerer Gasspeicher
- f) Sandfang, Entwässerungsanlage, Propangastank, Sandklassierer und Jenbacher-BHKW

Anpassungen:

- a) Verfahrenstechnik
- b) Elektroversorgung und Kommunikation
- c) Abluftführung
- d) Notheizkessel

Neubau:

- a) Biofilmreaktor mit Nebenanlagen, z. B. Sandaustrag und Dünnschlammbehälter
- b) Austausch BHKW mit Gasaufbereitung und Kamin
- c) Flex-BHKW mit Nebenanlagen einschl. Trafo
- d) Betankungsbehälter Anlieferungshalle
- e) Kondensatbehälter neben Hydrolyse
- f) Gärrestspeicher mit Nebenanlagen
- g) Erdwall/Winkelsteine
- h) Zwischenspeicher für die Entwässerung

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 0	Infrastruktur	Verwaltungs- und Sozialgebäude, Werkstatt/Lager, Straßen, Verkehrswege einschließlich Beleuchtung und Einfriedung, Waage und Eingangskontrolle
BE 1	Eingang	Anlieferhalle, Bunker, Annahme- und Betankungsbehälter, Dünnschlammspeicher
BE 2	Aufbereitung	Pulper, Pumpenraum, Hydrolyse, Suspensions- und Kondensatbehälter
BE 3	Biologische Stufe	Fermenter, Biofilmreaktoren mit Nebenanlagen (z.B. Pumpen, Elektrocontainer, Sandräumer im Dünnschlammspeicher), thermische Desintegration, Nachfermenter, zentraler Pumpenraum
BE 4	Lager und Ausgang	Lager Gärrest weiß, Speicher Rezirkulat, Gärrestlager bzw. –speicher (in Planung), Betankungsbehälter Gärrest weiß und Rezirkulat
BE 5	Biogasverwertung	Externer Gasspeicher, 3 BHKW's mit Kamin und Gasaufbereitung,



		Notfackel und Notheizkessel
<b>BE 6</b>	Prozesslüftung/Abluftbehandlung	Abluftleitungen, Befeuchter, Biofilter mit Kamin

**Betriebszeiten:** Die Anlage wird ganzjährig betrieben.

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
und Samstag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

### III.

#### Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

### IV.

#### Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist das jeweilige Datum der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) schriftlich mitzuteilen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

##### 2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.



- 2.2. Die geänderten Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG sicherheitstechnisch zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung einschließlich der Bewertung von aufgetretenen Mängeln ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 52, vorzulegen. Die sicherheitstechnische Prüfung der Gesamtanlage ist alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG zu wiederholen.
- 2.3. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

### **Reinhaltung der Luft**

- 2.4. Die Maßgaben des Geruchsgutachtens G-3226-04 des Ingenieurbüros für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz Richter & Hüls vom 05.09.2018 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen und zu beachten.
- 2.5. Die im Bebauungsplan Nr. 37 „Hülsebrock/Neuer Kamp“ der Stadt Velen für die Sondergebiete 6a und 6b festgesetzten Emissionskontingente dürfen durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.
- 2.6. Die Emissionen an anlagenspezifischen geruchsintensiven Stoffen im Abgas der Biofilteranlage darf die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- 2.7. Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Biofilteranlage dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- 2.8. Die Unterschreitung der Emissionsgrenzwerte nach 2.6 und 2.7 und damit die regelmäßige Leistungsprüfung des Biofilters, ist erstmalig frühestens 3 und spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend alle 3 Jahre messtechnisch nachzuweisen. Dieser Nachweis ist von einer gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erbringen. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, einen dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 entsprechenden Bericht über die Nachweisführung zu erstellen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der Bezirksregierung Münster unaufgefordert und unverzüglich nach den Messungen vorzulegen.
- 2.9. Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist eine anerkannte Messstelle zu beauftragen durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgesetzten Immissionsgrenzwerte zu Gruchshäufigkeiten (15% der Jahresstunden) beitragen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Messergebnis einen Messbericht zu fertigen und eine



Ausfertigung davon der Bezirksregierung Münster unverzüglich und unaufgefordert direkt zu überreichen.

- 2.10. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.
- 2.11. Die Emissionen luftverunreinigter Stoffe je BHKW dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes nicht überschreiten:

• Kohlenmonoxid:	1,0 g/m <sup>3</sup>
• Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,5 g/m <sup>3</sup>
• Schwefeldioxide:	0,35 g/m <sup>3</sup>
• Formaldehyd:	30 mg/m <sup>3</sup>

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft.

**Anmerkung:**

Die Gasverstromung ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung der Emissionen an Stickstoffoxiden (als Stickstoffdioxid), Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (als Schwefeldioxid) und Formaldehyd im Abgas die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 2.12. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Dabei sind unter Beachtung der im Anhang 6 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufgeführten Richtlinien und Normen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsmessungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 2.13. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der DIN EN 15259 einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.



- 2.14. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.

Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

- 2.15. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.16. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.
- 2.17. Nach Ablauf von jeweils 1 Jahr seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas der Verbrennungsmotoren entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen. Die Messung von Schwefeldioxyden kann alle 3 Jahre erfolgen.

**Hinweis:**

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter [www.luis-bb.de/resymesa/](http://www.luis-bb.de/resymesa/) zu finden.

**Lärmschutz**

- 2.18. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens Nr.: L-4759-01 des Ingenieurbüros für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz Richter und Hüls vom 09. September 2018 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.



- 2.19. Die von der Vergärungsanlage einschließlich der BHKW und der Fahrzeugbewegungen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 2.20. Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist eine anerkannte Messstelle zu beauftragen durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgesetzten Immissionsgrenzwerte zum Lärmschutz beitragen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Messergebnis einen Messbericht zu fertigen und eine Ausfertigung davon der Bezirksregierung Münster unverzüglich und unaufgefordert direkt zu überreichen.

### **3. Abfallrecht**

#### **3.1. Zugelassene Abfallarten**

Es dürfen ausschließlich Abfälle angenommen und behandelt werden, die in Anhang 2 (Abfall-Annahmekatalog der Anlage) aufgeführt sind.

- 3.2. Gebrauchte Aktivkohle aus den Aktivkohlefiltern ist unter 150203 zu entsorgen. Handelt es sich um Aktivkohle die als gefährlicher Abfall eingestuft werden muss, ist die AVV 15 02 02\* zu verwenden.

### **4. Baurecht und Brandschutz**

#### **4.1. Anzeige- und Unterrichtungspflichten:**

Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare des Bauamtes des Kreises Borken sind hierbei zu verwenden):

##### Vor Baubeginn

Anzeige des Ausführungsbeginns

Benennung eines qualifizierten Bauleiters

Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis

Benennung Sachverständiger Baukontrolle

Vom Sachverständigen geprüfter konstruktiver Brandschutznachweis

Benennung Bauleiter Brandschutz

##### Bei abschließender Fertigstellung



### Anzeige der abschließenden Fertigstellung

- 4.2. Gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2000 ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2000 geprüft sein muss. Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.
- 4.3. Gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW 2000 sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik und Brandschutz) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 4.4. Das zu den Antragsunterlagen gehörende Brandschutzkonzept (3. Fortschreibung), Projektnummer: 13 9 210-2, mit Datum vom 10.10.2018 (FRANKE – Beratende Ingenieure für Brandschutz Part GmbH) ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Baumaßnahme sowie beim Betrieb der Anlage beachtet werden.
- 4.5. Offenverlegte Gasleitungen auf dem Grundstück sind mit einem gelben Farbanstrich (RAL 1018) zu versehen.
- 4.6. Die Brennstoffleitungsanlagen müssen außerhalb der Aufstellräume des BHKW's absperrrbar sein.
- 4.7. Die Aufstellräume der BHKW's sind als solche zu beschildern.
- 4.8. Die Aufstellräume der BHKW's sind dauerhaft gem. FeuVO NRW zu belüften.
- 4.9. Unmittelbar vor den BHKW's muss jeweils in die Gasleitungsanlage eine thermisch auslösende Absperreinrichtung eingebaut sein. Dies gilt nicht, wenn das BHKW bereits entsprechend ausgerüstet ist.
- 4.10. Leitungsanlagen für Lüftung, Wasser, Abwasser, Heizung, Elektro usw., die Wände und Decken mit feuerbeständigen Anforderungen überbrücken, sind so herzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist.  
  
Insbesondere hat die Verlegung von Leitungen in den notwendigen Fluren und Treppenträumen nach den Vorgaben der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR NRW) zu erfolgen.
- 4.11. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise dem Bauordnungsamt des Kreises Borken vorzulegen:



- a) Die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 81 Abs. 4 BauO NRW vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.
- b) Die geänderten Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095.
- c) Die Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit.

Zu prüfende Anlagen:

- Alle elektrischen Anlagen •
- d) Die Unternehmerbescheinigungen, dass nachfolgende Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Auflagen dieser Baugenehmigung entsprechen:
    - Das Prüfprotokoll über die Dichtheit der gasführenden Leitungsanlagen auf dem Grundstück durch den Fachunternehmer.

## 5. Explosionsschutz

- 5.1. Das zu den Antragsunterlagen gehörende Explosionsschutzkonzept (5. Fortschreibung), mit Bearbeitungsstand vom 14.08.2018 (Erstellt durch die EGW unter Mitwirkung der TÜV NORD Systems GmbH & Co.KG) ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Explosionsschutz müssen bei der Baumaßnahme sowie beim Betrieb der Anlage beachtet werden. Das Explosionsschutzkonzept ist regelmäßig fortzuschreiben.
- 5.2. Maschinenräume (BHKW-Container) mit Gasverbrauchseinrichtungen sind mit automatischen Brandmeldeanlagen (Benachrichtigung an Betreiber) und Gaswarnanlagen (GWA) auszurüsten. Der Alarm muss zusätzlich optisch und akustisch außerhalb der Maschinenräume sichtbar sein.
- 5.3. In den Brennstoffleitungen (Biogas) zu Gasverbrauchseinrichtungen muss je eine fernbetätigbare Sicherheitsabsperrrarmatur installiert werden.

Die Gaswarnanlage muss zweistufig (20% und 40% der unteren Explosionsgrenze - UEG) aufgebaut sein. Bei Erreichung der ersten Alarmschwelle muss die technische Lüftungseinrichtung auf maximale Leistung geschaltet und bei Erreichung der zweiten Alarmschwelle die Sicherheitsabsperrrarmaturen geschlossen und die Gasverbrauchseinrichtung sowie der Gasverdichter abgeschaltet werden.



- 5.4 Zudem sind die Sicherheitsarmaturen in das Not - Aus des BHKWs einzubinden und von geschützter Stelle aus betätigbar sein. Sie sind feuerbeständig (F 90) vom Aufstellungsraum getrennt anzuordnen oder alternativ feuerbeständig gemäß ISO 10497 auszuführen. Die Absperrung muss so erfolgen, dass Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen nicht auch mit abgesperrt werden.

## V. Hinweise

### 1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### 2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1. Während der Durchführung des Bauvorhabens muss ein Baustellenschild (erhältlich beim Bauamt des Kreises Borken) an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 2.2. Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit



der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

- 2.3. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dieses dem Kreis Borken – Bauamt – unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4. Die bauliche Anlage unterliegt der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW). Nach dieser Verordnung müssen die technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen wiederkehrend durch Prüfsachverständige gemäß § 3 der PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.
- 2.5. Die Prüfberichte sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreis Borken – Bauamt – auf Verlangen zu übersenden.
- 2.6. Alle Prüfberichte der Prüfsachverständigen gemäß PrüfVO NRW müssen neben der Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind. Die entsprechenden Baugenehmigungen bzw. Brandschutzkonzepte und ggf. die letzten Prüfberichte sind den Prüfsachverständigen zur Verfügung zu stellen.
- 2.7. Vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger ist bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten oder BHKW's an Schornsteine oder Abgasleitungen bescheinigen zu lassen, dass sich der Schornstein oder die Abgasanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Bei der Errichtung von Schornsteinen soll auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein.

## VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie. Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

## VII. Begründung

Die Vergärungsanlage (VGA) mit BHKW der EGW wurde am 17.12.2002 vom Staatlichen Umweltamt Herten erstmalig genehmigt (Az.: 500-0912991/0001.U).

Sie haben mit Schreiben vom 12.10.2018 die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG beantragt.



Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir vollständig am 14.12.2018 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragten Anlagen, weil die entsprechenden Nummern des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Anlagen die in Nr. 8.6.2.1 und Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt sind.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen war insbesondere die Beurteilung des Immissionsschutzes maßgebend.

#### Regelungen im Genehmigungsbescheid

Gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

In § 21 Abs. 1 der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) ist geregelt, welche Angaben der Genehmigungsbescheid enthalten muss. Außerdem wird in § 21 Abs. 2a bestimmt, dass der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Auflagen enthalten muss:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle.
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,



4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs.
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die oben genannten Regelungen beinhalten die Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid. Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen in Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, werden diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid verbindlich.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Grundwasserschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Vorgaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

Die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin vom 15.03.2019 sowie die inhaltliche Auswertung der Einwendungen sind zur Bestimmung der Nebenbestimmungen und Auflagen verwendet worden.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### **Abfallrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LAbfG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Pflichten zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwendung insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung und zur Beseitigung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen umzusetzen. Weiterhin wurden



Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen die für die Konkretisierung der Überwachung der Abfallströme erforderlich sind.

### **Baurecht**

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

Die Anlage befindet sich im Außenbereich der Stadt Velen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 37 „Hülbrock/Neuer Kamp“ (Sondergebiet Abfallentsorgung). Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Einvernehmen der Stadt Velen als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.02.2019 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

### **Immissionsschutzrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelung dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, „Abfälle vermieden, nicht zur vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.4.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

#### *Vorprüfung*

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im



Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 21.12.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 unter Nr. 259. und am 21.12.2018 in der Borkener Tageszeitung und der Allgemeinen Zeitung.

### **Beteiligung**

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 02.01.2019 bis 01.02.2019 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster                      und      Stadt Gescher  
Dezernat 52, 48147 Münster                      Stadt Velen

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Borken	Bauamt / Brandschutz
Stadt Gescher	Planungsamt
Stadt Velen	Planungsamt

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

### **Einwendungen**

Während der Einwendungsfrist vom 02.01.2019 bis 01.03.2019 wurde eine Einwendung erhoben. Vorgetragen wurden Einwendungen zur Gewässerbenutzung. Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Behörden zugesandt worden.

Ein Erörterungstermin fand am 15.03.2019 bei der EGW statt.

Die rechtzeitig während der Einwendungsfrist erhobene schriftliche Einwendung und Fragen wurden vorgelesen und nach Sachkomplexen unter Einbeziehung der schriftlichen und ergänzenden mündlichen Stellungnahmen des Antragstellers erörtert.



Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

Die im Rahmen des Erörterungstermins vom 15.03.2019 vorgetragene Einwendungen gegen den Themenkomplex

Wasserwirtschaft

wurden berücksichtigt.

**Fazit:**

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

**VIII.  
Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

  
Volker Stienecker



## Anhang 1.

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

#### **0 Allgemeines**

- 0.1 Genehmigungsübersicht in Anlehnung an Formular 1 Blatt 3
- 0.2 Bearbeitungsstand, Verteiler und Abkürzungsverzeichnis

#### **1 Antrag**

- 1.1 Antrags-Formular 1 Blatt 1 – 2
- 1.2 Anschreiben = Kurzbeschreibung

#### **2 Pläne**

- 2.1 Topografische Karte
- 2.2 Deutsche Grundkarte im Maßstab 1: 5.000
- 2.3 Luftbild Standort Gescher mit geplanten Neubauten VGA
- 2.4 Anlagenverbund mit Gemarkung u. Flurstücke
- 2.5 Übersicht Neubau, Änderungen und Anpassungen DIN A 2
- 2.6 Aufstellungs- und Entwässerungsplan Havarieflächen
- 2.7 Bebauungsplan Nr.: 37 „Hülsebrook/Neuer Kamp“

#### **3 Bauvorlagen**

- 3.1 Auszug Liegenschaftskataster mit Grundstückseigentümersnachweis
- 3.2 Erläuterungsbericht zu den baulichen Änderungen
- 3.3 Bauantragsunterlagen
- 3.4 Angaben zu den Biofilmreaktoren
- 3.5 Angaben zu BHKW's mit Gasaufbereitung und Kamin
- 3.6 Angaben zum Transformator
- 3.7 Angaben zum Gärrestspeicher
- 3.8 Angaben zum Zwischenspeicher für die Entwässerung der Havarieflächen
- 3.9 Brandschutzkonzept

#### **4 Anlage und Betrieb**

- 4.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 4.2 Stoffstromfließbild DIN A 2
- 4.3 Infrastruktur, Ver- und Entsorgung
- 4.4 Abluftbehandlung und Abluftbilanz
- 4.5 Geruchsmassenströme
- 4.6 Lärmberechnung
- 4.7 Wasserbilanz
- 4.8 Tabelle AwSV-Behälter
- 4.9 Berechnung Rückhaltevolumen
- 4.10 Ex-Schutzkonzept mit Ex-Schutzzonenplan
- 4.11 Formulare (2 bis 8)
  - Gliederung der Anlagen Betriebseinheiten Formular 2
  - Technische Daten Formular 3 – Blatt -1-2
  - Betriebsablauf und Emissionen (Luft, Abwasser, Abfall) Formular 4 – Blatt 1-3
  - Quellenverzeichnis Luft Formular 5



---

Abgasreinigung	Formular 6 – Blatt 1
Abwasserreinigung/-behandlung	Formular 6 – Blatt 2
Niederschlagsentwässerung	Formular 7
Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	Formular 8.1, Blatt 1-3
Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	Formular 8.2
Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe	Formular 8.3, Blatt 1-2
Anlagen zum Herstellen, Behandeln und verwenden wassergefährdender Stoffe	Formular 8.4
Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	Formular 8.5, Blatt 1-2

**5     Unterlagen zur Umweltverträglichkeit**

- 5.1    Artenschutzprüfung mit Grünordnungsplan
- 5.2    Ausmaß der Auswirkungen

**6     Sonstige Unterlagen**

- 6.1    Genehmigter Abfallkatalog der Vergärungsanlagen
- 6.2    Organigramm VGA
- 6.3    Organisation u. Übertragung des Arbeits- u. Gesundheitsschutzes
- 6.4    Gefahrstoff/Gefährdungsbeurteilung
- 6.5    Prüfung Anwendbarkeit Störfallverordnung



## Anhang 2.

### Zugelassene Abfälle

- 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 01 99 Abfälle a. n. g., hier: Pilzsubstratrückstände
- 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 02 99 Abfälle a. n. g., hier: Pflanzliche Filtermaterialien aus der biolog. Abluftreinigung
- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen)
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 03 99 Abfälle a. n. g., hier: pflanzliche Filtermaterialien aus der biolog. Abluftreinigung
- 02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04 99 Abfälle a. n. g., hier: pflanzliche Filtermaterialien aus der biolog. Abluftreinigung
- 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 05 99 Abfälle a. n. g., hier: pflanzliche Filtermaterialien aus der biolog. Abluftreinigung
- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 06 99 Abfälle a. n. g., hier: pflanzliche Filtermaterialien aus der biolog. Abluftreinigung
- 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 07 99 Abfälle a. n. g., hier: Pflanzliche Filtermaterialien aus der biolog. Abluftreinigung
- 03 01 01 Rinden und Korkabfälle
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 07 01 99 Abfälle a. n. g., hier: Rückstände aus der Herstellung von Biodiesel und Alkohole
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
- 19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten)
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 25 Speiseöle und -fette
- 20 02 01 Biologisch abbaubare Abfällen
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle, hier: ausschließlich Bioabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle



Für BImSchG-Anlagen  
**Anhang 3.**

Zitierte Vorschriften

- AVerwGebO NRW** Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2019 (GV.NRW. S. 215)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
- BauO NRW** Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Baurechtsmodernisierungsg vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421)
- BauPrüfVO** Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. 2018 S. 670)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 553, 554)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- 4. BImSchV** Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
- 12. BImSchV** Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- BioAbfV** Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden -Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S 658), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27.09.2017



(BGBl. I S. 3465, 3504)

BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32 ) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBl. NRW. 7130)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639, 2645)



- 
- VwVfG NRW      Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW.  
2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom  
17.05.2018 (GV. NRW. S. 244))
- WHG               Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes  
(Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen  
Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
- ZustVU           Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015  
(GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der  
Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)